

# § 26 WRKG Auskunftspflicht

WRKG - Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.01.2019

Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten öffentlicher Bediensteter und Versicherungsgesellschaften haben den Rettungs- und Krankentransportdiensten auf deren Anfrage zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Verrechnung über folgende Tatsachen der betreuten Personen Auskunft zu erteilen:

1. Vor- und Familienname, Titel, Geschlecht sowie Nummer von zur Identitätsfeststellung dienenden Dokumenten der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
2. Geburtsdatum der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
3. Personenstand oder Obsorge der betreuten Person;
4. Wohnsitz und Aufenthaltsort der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
5. Aufnahme- und Entlassungstag in einer Krankenanstalt mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose, Befundberichte und Untersuchungsergebnisse, die von den Krankenanstalten jeweils verwendete Klassifikation der Krankheiten sowie Patientenbrief (ärztlicher Entlassungsbrieft);
6. Name und Anschrift des Arbeitgebers der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung;
7. Bekanntgabe der Umstände, die den Transport der betreuten Person notwendig machten unter Angabe von allfälligen Fremdverschulden und Einsatzgrund;
8. Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungsträger oder sonstige Kostenträger der betreuten Person und des Versicherten bei Mitversicherung.

§ 15 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

In Kraft seit 29.09.2018 bis 31.12.9999